

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stolle und Körber Bauelemente GmbH & Co. KG

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGR")

Die nachfolgenden AGB wenden sich an Unternehmen (§§ 310 Abs. 1, 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB). Sie finden keine Anwendung auf Haustürgeschäfte (§ 312 BGB), Fernabsatzverträge (§ 312 b BGB) und Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312 e BGB).

In sachlicher Hinsicht gelten die nachstehenden AGB für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen.

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebote & Vertragsschluss

Unsere Darstellung von Leistungen und Waren in unseren Ausstellungsräumen, Prospekten oder im Internet stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, eine Anfrage an uns zu stellen. Technische sowie sonstige Änderungen in Form, Farbe, Ausführung oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Nach Eingang der Anfrage wird diese geprüft; ggf. übersenden wir im Nachgang zur Anfrage unser Vertragsangebot an den Kunden. Wir sind zwei Wochen an unser Vertragsangebot gebunden. Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Annahme durch den Kunden unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Das gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist.

Hat die Herstellung nach den vom Kunden angegebenen Maßen zu erfolgen, berücksichtigen wir nachträgliche Änderungswünsche des Kunden nur, wenn diese so rechtzeitig erfolgen, dass eine fertigungstechnische Umsetzung noch möglich ist. Die durch Änderungswünsche verursachten Kosten trägt der Kunde.

Unsere Angebote sowie unsere Auftragsbestätigungen stehen unter dem Änderungsvorbehalt genehmigungsrechtlicher und bautechnischer Klärung von Ausführung und Montage der von uns zu liefernden Bauteile sowie deren Freigabe durch unseren Auftraggeber.

Nebenabreden, Änderungswünsche und Nachträge bedürfen zu ihrer Einbeziehung unserer schriftlichen Bestätigung.

Durch unsere Mitarbeiter mündlich, fernmündlich oder durch einen Vertreter abgegebene Erklärungen jeder Art sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

Die Konditionen für unsere Waren und Leistungen sind freibleibend und unverbindlich. Änderungen nach dem Stand der Technik bleiben vorbehalten.

Alle von uns zum Zweck der Verarbeitung unserer Erzeugnisse herausgegebenen Unterlagen und geleisteten Dienste, wie z.B. schriftliche, rechnerische, zeichnerische und mündliche Vorschläge, Entwürfe und dergleichen, die sich mit dem Zusammenbau, der Konstruktion, der Anordnung, der Verarbeitung, der Veredelung, der Montage, der Statik, der Ausschreibung und der Hilfe bei Kalkulationen befassen, werden nur Gegenstand des Vertrages, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wird. Das gleiche gilt für Abbildungen, Zeichnungen und Gewichts- und Maßangaben.

An von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie ggf. übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Der Empfänger darf diese ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder als solche noch insgesamt oder in Auszügen inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen (lassen). Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 10% des im Angebot oder Kostenvoranschlag ausgewiesenen Angebotspreises fällig.

3. Preise & Zahlung

Zahlungen können ausschließlich per Überweisung geleistet werden, und zwar: Bei Aufträgen mit einem Auftragsvolumen bis einschließlich EUR 10.000 (netto): In einer Summe nach vollständiger Lieferung, Leistung und Abnahme bzw. Auslieferung, inkl. etwaiger Nachträge.

Bei Aufträgen mit einem Auftragsvolumen ab EUR 10.001(netto): Anzahlung in Höhe der Materialkosten bei Bestellung bzw. Auftragserteilung, 80% der Auftragssumme bei Lieferung des Materials und bzw. Beginn der Arbeiten und der Restbetrag der Auftragssumme zzgl. möglicher Nachträge innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme oder Auslieferung. Die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche ist nicht statthaft, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.

1 von 4



Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Während des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 5% bei Verbraucher-Kunden und bei Rechtgeschäften, an denen ein Verbraucher (§ 13 BGB) nicht beteiligt ist, von 9% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur bei schriftlicher Vereinbarung möglich.

Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem oder tatsächlichem Liefertermin mehr als 2 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise.

Eine Preisgarantie übernehmen wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Lieferung & Lieferfristen

Benannte Liefertermine oder Ausführungsfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche Liefertermine oder Ausführungsfristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Liefer-/Ausführungsfristen beginnen grundsätzlich mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Zugang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, vom Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie der Erfüllung weiterer für die reibungslose Abwicklung der Bestellung notwendiger Verpflichtungen.

Liefer-/Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens bzw. Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Das gleiche gilt, wenn wir nicht richtig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig aus geschlossenen Verträgen mit Unterlieferanten beliefert werden.

Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Gefahrenübergang, Versand & Verpackung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie von etwaigem Zubehör (Sicherungskarten, Schließanlagen o.ä.) geht auf den Kunden mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt bzw. bei Versendung auf dem Postweg mit der Aufgabe beim Logistikdienstleister (Post o.ä.) über. Wird Verpackung ausdrücklich vereinbart, erfolgt diese mit bester Sorgfalt, der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

Ein Schadensfall beim Transport hat auf die Fälligkeit unserer Rechnung keinen Einfluss.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist. Können trotz Bestellung unseres Bautrupps durch rechtliche oder tatsächliche Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, Elemente nicht eingebaut werden, so hat der Kunde die hierbei entstehenden Kosten, beispielsweise einer vergeblichen Anfahrt, zu erstatten. Des Weiteren berechnen wir die Kosten für bauseits veranlasste Montageunterbrechungen und dadurch notwendige, erneute Anfahrten der Monteure.

Wird Anlieferung der Ware durch uns vereinbart, liefern wir bis "Bordsteinkante"; das Abladen ist – falls nichts anderes vereinbart ist – vom Kunden zu veranlassen.

6. Gewährleistung & Haftung

Verbraucher (§ 13 BGB) haben uns offensichtliche Mängel der Ware innerhalb von 1 Monat nach Empfang schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) muss er die gelieferte Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungs-/Mangelbeseitigungsanspruchs ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Den Unternehmer-Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.

Mängel/Beanstandungen des Kunden sind im Rahmen der Abnahme schriftlich zu dokumentieren.

2 von 4



Wir sind berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Bei Unternehmern leisten wir bei Mängeln an der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Die Gewährleistung für die Herstellung und Montage unserer Bauelemente beträgt 5 Jahre ab Abnahme bzw. Ingebrauchnahme. Für Profile, Glas und Beschläge gelten 5 Jahre Gewährleistung, soweit unsere Wartungs- und Bedienungsanleitungen beachtet werden. Für Elektroteile wie beispielsweise Motorantriebe, Lüftungsanlagen, Steuerungen etc. beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Für Sonnenschutzanlagen wie beispielsweise Markisen, Faltstores etc. sowie die dazugehörigen Antriebe beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 2 Jahre. Für Verschleißteile wie Akkus, Batterien, Bürsten und Dichtungen, Umlenkrollen (Markisen), Seile/Gurte (Markisen), Rollladengurte und Schlüssel haften wir nicht. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die einjährige Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haften wir sowie unsere Erfüllungsgehilfen nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder aus Garantie. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

Wir haften nicht für Funktionsbeeinträchtigungen, Schäden, Folgeschäden o.ä., die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder durch Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Bedienung, insbesondere Nichtbeachtung von Betriebs- oder Wartungsanleitungen, entstehen. Daneben haften wir nicht für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den von uns erbrachten Leistungen; beispielsweise, wenn Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

Gleiches gilt für Schäden, Beanstandungen o.ä., die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern. Bei Interferenzerscheinungen (Lichtbrechungserscheinungen wie z.B. regenbogenartige Flecken) und/oder Tauwasserbildung betreffend Isolierglas und Glasbruch nach dem Einbau, handelt es sich grundsätzlich nicht um Leistungsmängel; hier ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt nach § 449 BGB mit den nachstehenden Maßgaben: Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.

Erfolgt eine Verarbeitung (Montage) der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, montiert oder vermischt wird.

8. Montagen

Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeit ein ungehindertes Arbeiten zulässt. Können trotz Bestellung unseres Bautrupps durch rechtliche oder tatsächliche Umstände, die im Risikobereich des Kunden liegen, die vertragsgegenständlichen Bauelemente nicht eingebaut werden, hat der Kunde die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu erstatten.

3 von 4



Daneben hat er die Kosten für bauseits veranlasste oder aus dem Risikobereich des Kunden resultierende Montageunterbrechungen und hier insbesondere hierdurch notwendige, erneute Anfahrten der Monteure zu erstatten und auch sämtliche weiteren Kosten der Behinderung zu tragen.

Etwa nötige Gerüste sowie den Anschluss für die Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser sind bauseits ohne Berechnung zu stellen.

Etwaige Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten sind bauseits termingerecht ohne Kosten für uns durchzuführen. Von uns erbrachte Bauleistungen sind vom Kunden vor Beschädigungen beim weiteren Baugeschehen zu schützen. Zur Lagerung von Materialien, Bauteilen und Werkzeugen ist uns ein verschließbarer Raum kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn die Montage länger als einen Arbeitstag dauert.

Soweit nicht anders schriftlich geregelt, wird die von uns erbrachte Leistung durch die Ingebrauchnahme des Bauteils im Sinne der §§ 640 BGB bzw. 12 VOB/B abgenommen. Festgestellte Beanstandungen oder Schäden hat der Kunde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9. Firmenzeichen

Wir sind berechtigt, an den jeweiligen Baustellen unser Firmenzeichen oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.

10. Schlussbestimmungen

Die Rechte des Kunden aus einem Vertrag mit uns sind nicht übertragbar. Unsere Entwürfe und Konstruktionen unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Der Kunde hat für alle Schäden, die uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte entstehen werden, Schadensersatz zu leisten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Firma Stolle und Körber Bauelemente GmbH & Co. KG ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz in 60594 Frankfurt am Main. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand: April 2023